

ZH_OBERGERICHT RT210230 vom 2. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210230

FR: ZH_OBERGERICHT RT210230 du 2 février 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT210230 del 2 febbraio 2022

Erwägungen

E. 2

Es ist auf das Rechtsöffnungsbegehren in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Bülach (Zahlungsbefehl vom 19. November 2020) aufgrund fristgerechter Einreichung einzutreten.

E. 3

Der Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung nach Art. 325 Abs. 2 ZPO zu gewähren.

E. 4

Die Gesuchstellerin rügt, die Vorinstanz habe zwar korrekt festgehalten, der Zahlungsbefehl sei dem Gesuchsgegner am 25. November 2020 zugestellt worden. Hingegen habe sie fälschlicherweise angenommen, die Jahresfrist (gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG) habe am 25. November 2020 zu laufen begonnen und sei am 25. November 2021 abgelaufen. Vielmehr habe die Jahresfrist erst am Tag nach der Zustellung des Zahlungsbefehls, mithin am 26. November 2020, zu laufen begonnen und demnach am 26. November 2021 geendet. Sie, die Beschwerdeführerin, habe mit am 26. November 2021 zur Post gegebener Eingabe die Jahresfrist klarerweise gewahrt und das Rechtsöffnungsgesuch fristgerecht bei der Vorinstanz eingereicht. Entsprechend verfüge sie über ein Rechtsschutzinteresse an der materiellen Beurteilung ihres Rechtsöffnungsbegehrens. Daher sei der angefochtene Entscheid aufzuheben (Urk. 7 S. 3 ff.). 5.1. Nach Art. 31 SchKG gelten für die Berechnung, die Einhaltung und den Lauf der Fristen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung, sofern das SchKG nichts anderes bestimmt. Demnach beginnen Fristen, die durch eine Mitteilung oder ein Ereignis ausgelöst werden, erst am folgenden Tag zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Ist eine Frist nach Jahren berechnet, so endet diese alsdann am Tag, der

- 4 - dieselbe Zahl trägt wie jener Tag, an dem die Frist zu laufen begann (BGer 5A_967/2015 vom 1. Juli 2016, E. 3; BSK ZPO-Benn, Art. 142 N 17a; Merz, DIK-E-Komm-ZPO, Art. 142 N 23). 5.2. Vorliegend wurde der Zahlungsbefehl dem Gesuchsgegner bzw. dessen Ehefrau am 25. November 2020 zugestellt (Urk. 3 S. 2). Demnach begann die Jahresfrist gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG am Folgetag, mithin am 26. November 2020, zu laufen und endete am 26. November 2021. Das Rechtsöffnungsgesuch der Gesuchstellerin wurde am 26. November 2021 und somit binnen der Jahresfrist zur Post gegeben (Urk. 1; Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 143 Abs. 1 ZPO). Entsprechend erweist sich die Beschwerde als begründet. 5.3. Soweit die Rechtsmittelinstanz die Beschwerde gutheisst, hebt sie den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück oder entscheidet sie neu, wenn die Sache spruchreif ist (Art. 327 Abs. 3 ZPO). Dies ist vorliegend nicht der Fall, da sich das Rechtsöffnungsgesuch nicht als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweist und die Vorinstanz keine

Stellungnahme des Gesuchsgegners einholte, was aufgrund des umfassenden Novenverbots im vorliegenden Beschwerdeverfahren (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO sowie oben Ziff. 2) nicht nachgeholt werden kann. Daher ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird das Verfahren fortzusetzen und einen neuen Entscheid zu fällen haben. 6.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen. 6.2. Die Verteilung der zweitinstanzlichen Gerichtskosten sowie der Entscheid über eine allfällige Parteienschädigung ist dem neuen Entscheid der Vorinstanz zu überlassen, d.h. (grundsätzlich) vom definitiven Ausgang des Rechtsöffnungsverfahrens abhängig zu machen (Art. 104 Abs. 4 ZPO).

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.